

**Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat II A 4
Herr Markus Busch
Mohrenstraße 37
10117 Berlin**

Nur per E-Mail: busch-ma@bmjv.bund.de; sangmeister-ch@bmjv-bund.de;
IIA4@bmjv.bund.de

Eysseneckstraße 4
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 421228
www.bvzi.de
info@bvzi.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):
Eva Asch (Sprecherin)
Christoph Kohns
Dr. Karsten von Diemar
Christian Meyer
Monika Loup-Würdemann

Stellungnahme des BVZI zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Aktenzeichen: II A 4 – 4070/4-2-23 233/2020

Frankfurt am Main, 07. September 2020

Sehr geehrter Herr Busch,
sehr geehrter Herr Sangmeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten **Referentenentwurf** vom 11. August 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (nachfolgend: **BVZI**) ist die Interessenvertretung der in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie der in Deutschland errichteten Zweigniederlassungen von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Die vom BVZI vertretenen Mitglieder bilden eine wichtige Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie ermöglichen es, den angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen und durchzuführen. Gleichzeitig treten die Mitglieder zum Teil als kartenausgebende Zahlungsdienstleister auf.

Die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie die Zweigniederlassungen sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GwG**). Im Jahresbericht 2019 der Financial Intelligence Unit werden 21 Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute als aktive Verpflichtete geführt, weil Sie im Jahr 2019 eine Verdachtsmeldung abgegeben haben. Alle diese aktiven Verpflichteten sind Mitglieder des BVZI und leisten ihrerseits einen kontinuierlichen Beitrag zur Geldwäscheprevention und Abwehr von Terrorismusfinanzierung.

Entgegen der im Referentenentwurf ausgeführten Auffassung, dass ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Rahmen der Umsetzung der vorgesehenen Neufassung des § 261 StGB nicht zu erwarten ist, zeigt die als Anlage beigefügte Stellungnahme die tiefgreifenden Auswirkungen für die Verpflichteten auf, die eine derartige überschießende Neufassung mit sich bringen würde. Der BVZI spricht sich für eine Eins-zu-Eins Umsetzung der europäischen Rechtsvorschrift aus, insbesondere im Sinne der zentralen Zielsetzung der europaweiten Harmonisierung.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Olaf Bausch (olaf.bausch@amlpraevention.de) als Leiter der BVZI Arbeitsgruppe Geldwäscheprevention sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V.

Eva Asch
Sprecher des Vorstands

Christof Kohns
stellvertretender Sprecher des Vorstands

Stellungnahme des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

1 Widerspruch und Konflikt mit der europarechtlichen Vorgabe

Die beabsichtigte Neufassung des § 261 StGB durch künftige Einbeziehung aller Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches als Vortaten zur Geldwäsche muss bereits unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben abgelehnt werden. Vielmehr ist der BVZI der Überzeugung, dass eine punktuelle Anpassung des Strafgesetzbuches im Sinne einer Eins-zu-Eins-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erfolgen sollte. Der vorliegende Referentenentwurf würde, entgegen der beabsichtigten europaweiten Harmonisierung, eine Verlagerung der Aktivitäten zur Geldwäsche in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bewirken, weil dort weiterhin schwächere Maßnahmen der Bekämpfung der Geldwäsche bestehen als in Deutschland.

Die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (**Erste Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr**) soll entsprechend dem Erwägungsgrund 13 Geldwäsche unter Strafe stellen, wenn sie vorsätzlich und mit dem Wissen begangen wird, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen. Außerdem soll eine Mindestharmonisierung der Straftaten und der Sanktionen in allen Mitgliedsstaaten erreicht werden. Daran ändert auch die Erwägung nichts, dass es den Mitgliedsstaaten freisteht, strengere strafrechtliche Bestimmungen in diesem Bereich zu erlassen oder beizubehalten. Gerade dieser letztgenannte Aspekt muss im Lichte der Entstehungsgeschichte der Ersten Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr betrachtet werden. Sie ist Ausdruck der Umsetzung des von der Europäischen Kommission in ihrem Aktionsplan vom 2. Februar 2016 in Punkt 1.3 angekündigten intensiveren Vorgehens gegen Terrorismusfinanzierung, in dem es unter anderem heißt:

*„Alle Mitgliedstaaten haben die Geldwäsche als Straftatbestand eingeführt, aber es gibt Unterschiede bei der Definition und den Sanktionen. **Diese Unterschiede behindern die grenzübergreifende justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche und wirken sich direkt auf Maßnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung aus. Die Kommission wird auf der Grundlage des Artikels 83 AEUV eine Richtlinie zu den Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Geldwäsche vorschlagen. Auf diese Weise sollen Mindestvorschriften für die Festlegung des Straftatbestands der Geldwäsche (mit Bezug auf terroristische Straftaten und andere schwere Straftaten) eingeführt und die Sanktionen angeglichen werden.**“* ([COM\(2016\) 50 final vom 2. Februar 2016, S. 11](#))
(Hervorhebung durch den Autor der Stellungnahme)

Es soll also gerade eine Angleichung der Straftatbestände über alle Mitgliedsstaaten erfolgen, um dadurch die bestehenden Unterschiede und die damit einhergehende Beeinträchtigung bei der grenzüberschreitenden justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit abzubauen. Natürlich soll die Erste Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr nicht bewirken, dass ein, in einem Mitgliedsstaat bereits bestehendes strengeres Regime durch die angestrebte Mindestharmonisierung dahingehend

aufgeweicht und geschwächt wird, dass in dem betreffenden Mitgliedsstaat die bestehenden Strafverfolgungsmaßnahmen abgemildert werden müssen. Insofern handelt es sich bei der Öffnungsregelung um eine seit Jahren übliche Formulierung in Richtlinien.

Die Europäische Kommission hat den Aspekt der unterschiedlichen nationalen Rechtsrahmen in der Begründung ihres Vorschlags der Ersten Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr im Detail ausgeführt und unter anderem dargelegt:

*„Der derzeitige Rechtsrahmen ist weder umfassend noch kohärent genug, um in vollem Umfang wirksam zu sein. **Terroristen und sonstige Kriminelle können sich die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zunutze machen und ihre Finanztransaktionen in den Ländern mit den vermeintlich schwächsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche tätigen.***

(...)

Die Einführung von Mindestvorschriften für die Festlegung des Straftatbestands der Geldwäsche, die Bezugnahme auf terroristische und andere schwere Straftaten und die Angleichung der entsprechenden Sanktionen wird den vorhandenen strafrechtlichen Rahmen der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche in Europa verstärken. Die vorgeschlagene Richtlinie wird zu einer besseren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und einem intensiveren Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden führen und dazu beitragen zu verhindern, dass sich Kriminelle die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften zunutze machen. ([COM\(2016\) 826 final vom 21. Dezember 2016, S. 2, 4](#))
(Hervorhebung durch den Autor der Stellungnahme)

Die Europäische Kommission hat sich bei der Erarbeitung dezidiert mit den verschiedenen Vorgaben über Vortaten zur Geldwäsche befasst und auseinandergesetzt (Wiener Übereinkommen; Übereinkommen von Palermo; FATF Liste von Vortaten, Warschauer Konvention), um darauf aufbauend und ergänzend den in Artikel 3 der Ersten Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr aufgeführten harmonisierten Rechtsrahmen zur Einstufung von vorsätzlich begangenen Vortaten zur Geldwäsche abzuleiten ([COM\(2016\) 826 final vom 21. Dezember 2016, S. 4, 5](#)).

Die Regelungen der Ersten Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr zielen nachhaltig auf die Schaffung eines kohärenten Rechtsrahmen auf Ebene aller europäischen Mitgliedsstaaten ab. Dieser Maßstab muss bei der nationalen Umsetzung Berücksichtigung finden.

Zwar steht es jedem Mitgliedsstaat frei, im Zuge der nationalen Umsetzung der Ersten Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr „*strengere strafrechtliche Bestimmungen in diesem Bereich zu erlassen oder beizubehalten*“. Dennoch darf ein solches Gold Plating nicht im Widerspruch oder im Konflikt zu den zuvor dargelegten Zielen der Ersten Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr stehen.

Ein solcher Widerspruch liegt jedoch vor, wenn die nationale Umsetzung eines Mitgliedsstaates erneut dazu führt oder beiträgt, dass neue Beeinträchtigungen der grenzübergreifenden justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit begründet werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn aus Deutschland heraus eine Vortat zur Geldwäsche im Rahmen von grenzüberschreitenden Auskunftsersuchen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedsstaaten verfolgt wird, die wiederum in den anderen Mitgliedsstaaten trotz Mindestharmonisierung nicht als Vortat zur Geldwäsche gilt. Dadurch werden die ohnehin stark in Anspruch genommenen justiziellen und polizeilichen Ressourcen der anderen

Mitgliedsstaaten zusätzlich belastet, mit der Folge einer erneuten Beeinträchtigung der Zusammenarbeit.

In jedem Fall bewirkt die vorbehaltlose Einbeziehung aller Straftaten in den Anwendungsbereich des § 261 StGB, dass es zu einer territorialen Verlagerung der von Terroristen oder sonstigen Kriminellen ausgeübten Finanztransaktionen gerade in solche Mitgliedsstaaten kommt, die die Erste Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr im Wege einer Eins-zu-Eins Umsetzung in das jeweilige nationale Recht überführen oder überführt haben. Der im Referentenentwurf verfolgte nationale Ansatz steht dem europäischen Grundgedanken entgegen und dürfte außerdem zusätzliche europarechtliche Implikationen bewirken.

Im Allgemeinen Teil der Begründung des Referentenentwurfes wird ausgeführt

„Das geltende deutsche Recht entspricht zwar bereits weitgehend den geldwäscherechtlichen Vorgaben verschiedener internationaler Rechtsinstrumente wie beispielsweise dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Auch den Vorgaben der Richtlinie entspricht § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) bereits zu einem großen Teil.“ (Referentenentwurf, S. 10)
(Hervorhebung durch den Autor der Stellungnahme)

Diese Ausführungen lassen mit Blick auf eine kohärente Umsetzung den Schluss zu, dass lediglich verhältnismäßig geringe Anpassungen erforderlich wären, um eine angemessene nationale Umsetzung insbesondere unter Berücksichtigung aller notwendigen Verhältnismäßigkeitserwägungen zu erzielen. Die beabsichtigte Neufassung des § 261 StGB wird im Referentenentwurf deshalb auch nicht mit der Umsetzung der Ersten Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr begründet, sondern lediglich mit der Umsetzung der europarechtlichen Rechtsvorschrift „verbunden“ und stattdessen im Kern mit folgendem Satz begründet:

„Allerdings soll die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche weiter verbessert und dazu auch über die internationalen Mindestvorgaben hinausgegangen werden.“
(Referentenentwurf, S. 10)

Eine solche Umsetzung trägt weder zur Auflösung der daraus resultierenden neuen Beeinträchtigungen der grenzübergreifenden justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit bei. Noch wird damit der Konflikt beseitigt, dass sich aus der angedachten nationalen Umsetzung sehr wahrscheinlich eine bloße Verlagerung von illegalen Finanztransaktionen aus Deutschland in einen oder mehrere andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ergeben kann. Damit wird Geldwäsche gerade nicht bekämpft, sondern in einen anderen Mitgliedsstaat oder ein anderes Land verschoben. In der Folge bewirkt der verfolgte national ausgerichtete Ansatz nicht die Verbesserung des nationalen Rechtsrahmens für eine effektivere Strafverfolgung der Geldwäsche, sondern hauptsächlich eine Verlagerung aus Deutschland heraus, insbesondere auch in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Verlagerung trägt lediglich dazu bei, dass die Geldwäsche zwar nicht mehr in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden muss. Indes löst es nicht die Geldwäsche auf, die künftig mehrheitlich in anderen europäischen Mitgliedsstaaten (auch von Deutschen) durchgeführt wird und dort verfolgt werden muss.

Sowohl das Risiko der Schaffung neuer Beeinträchtigungen als auch der drohende Konflikt der Verlagerung können nur im Wege einer kohärenten Eins-zu-Eins Umsetzung der Ersten Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr in das Strafgesetzbuch ausgeräumt werden. Selbst wenn dieser Weg der Umsetzung an verschiedenen Stellen im Strafgesetzbuch eine Anpassung einer jeweiligen Strafrechtsnorm erforderlich machen sollte. Die Ausführungen im Referentenentwurf belegen, dass bereits eine detaillierte Befassung mit einem derartig ausgeprägten Anpassungsbedarf erfolgt ist (Referentenentwurf, S. 12 ff.).

Die Stellungnahme des BVZI steht zudem im Lichte der Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem neuen Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ([C\(2020\) 2800 final vom 7. Mai 2020](#)). Die Ausführungen im Aktionsplan machen einerseits deutlich, dass die Europäische Union bereits jetzt einen soliden Rechtsrahmen zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickelt hat, der über die von der FATF angenommenen internationalen Standards hinausgeht ([C\(2020\) 2800 final vom 7. Mai 2020, S. 1](#)). Unabhängig davon wird klar zum Ausdruck gebracht, dass eine umfassende EU-Politik zur Prävention von Geldwäsche und zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung mit der besseren Umsetzung der bestehenden Vorschriften, einem detaillierten und harmonisierten Regelwerk, eine konsequente Aufsicht von hoher Qualität, unter anderem indem bestimmte Aufsichtsaufgaben auf eine EU-Einrichtung übertragen werden, die Vernetzung zentraler Bankkontoregister und ein stärkerer Mechanismus zur Koordinierung der Arbeit der zentralen Meldestellen (FIU) einhergehen muss ([C\(2020\) 2800 final vom 7. Mai 2020, S. 2](#)). Man erreicht also eine effektive Prävention von Geldwäsche und der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung nicht dadurch, dass man im Rahmen der Umsetzung von europarechtlichen Rechtsvorschriften einen nationalen Sonderweg beschreitet. Gerade mit Blick auf eine nachhaltige weitere Harmonisierung auf europäischer Ebene und der Stärkung des europäischen Binnenmarktes als Ganzes, führt die Neufassung des § 261 StGB zur Schaffung neuer Beeinträchtigungen und Abweichungen von der europäischen Zielvorgabe der Harmonisierung und Stärkung. In diesem Bewusstsein hat die Europäische Kommission klar ausgeführt, dass es gerade jene uneinheitliche Umsetzung von europäischen Rechtsvorschriften ist, die zu einer uneinheitlichen Rechtslage in der Europäischen Union führt, die für grenzüberschreitend tätige Dienstleister zusätzliche Kosten und Belastungen mit sich bringt oder Aufsichtsarbitrage zur Folge hat ([C\(2020\) 2800 final vom 7. Mai 2020, S. 5](#)). In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass alle Mitglieder des BVZI ihrerseits grenzüberschreitend tätige Zahlungsdienstleister sind.

2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Referentenentwurf, S. 27) entsprechen nicht den tatsächlichen Folgen für die individuelle Umsetzung des mit der vorgesehenen Gesetzesänderung einhergehenden Anpassungsbedarfs, der durch jeden Verpflichteten des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GwG**) geleistet werden müsste. Auch unter Berücksichtigung des zu erwartenden Erfüllungsaufwandes sowie der ohnehin bestehenden Belastungen für die Wirtschaft in Folge der COVID-19 Pandemie ist eine kohärente Eins-zu-Eins Umsetzung der Ersten Strafrechtrichtlinie zur Geldwäscheabwehr in das Strafgesetzbuch geboten. Der dargestellte Erfüllungsaufwand ist deshalb zu korrigieren und einer neuen Bewertung zu unterziehen.

Im Referentenentwurf wird in nicht zutreffender Art und Weise pauschal davon ausgegangen, dass die signifikante Erweiterung des Katalogs der Vortaten der Geldwäsche im Sinne von § 261 StGB keine Auswirkungen auf die bei den Verpflichteten umgesetzten internen Sicherungsmaßnahmen haben würde, die die Grundlage für die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten bilden. Das Gegenteil ist der Fall.

Zwar ist es zutreffend, dass nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 GwG Verpflichtete dann eine Verdachtsmeldung abzugeben haben, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. Solche Tatsachen zu erkennen ist Ergebnis der internen Sicherungsmaßnahmen des Verpflichteten. Entscheidend dabei ist, dass individuelle Risiko des Verpflichteten sowie die Anwendung des Begriffes „Geldwäsche“ im Sinne des Geldwäschegesetzes als Maßstab.

Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes zum 26. Juni 2017 wurde in § 1 Absatz 1 GwG erstmalig der Begriff der „Geldwäsche“ rechtsverbindlich definiert, selbst wenn es dahingestellt bleiben kann, dass bereits vor der Einführung der gesetzlichen Begriffsdefinition, die Rechtspraxis den Begriff unter Bezugnahme auf § 261 StGB ausgelegt hatte ([BT-Drucks. 18/11555, S. 101](#)). Bedeutsam ist, dass seit dem 26. Juni 2017 der Anwendungsbereich durch die gesetzliche Begriffsdefinition nunmehr eindeutig geregelt ist. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob ca. 100 Straftaten, einschließlich solcher aus anderen Gesetzen als dem Strafgesetzbuch, als Vortaten zur Geldwäsche gelten und berücksichtigt werden wie es aktuell der Fall ist oder aber mehr als 300 Vortaten allein aus dem Strafgesetzbuch ohne solche aus anderen Gesetzen als dem Strafgesetzbuch.

Insbesondere die Verpflichteten im Finanzsektor, von denen immerhin 98 % aller Verdachtsmeldungen abgegeben werden, sind über die Regeln des Geldwäschegesetzes hinaus, aufgrund besonderer aufsichtsrechtlicher Regeln wie zum Beispiel § 25h Absatz 2 KWG, § 28 Absatz 1 Satz 3 KAGB oder auch § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ZAG, dazu verpflichtet, Datenverarbeitungssysteme als interne Sicherungsmaßnahme zu betreiben und zu aktualisieren, mittels derer sie die Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes gewährleisten. Allein die hiervon erfassten Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (alle zusammen: **Institute**) stehen für 111.515 abgegebene Verdachtsmeldungen im Jahr 2019, was 99,2% der Verdachtsmeldungen des Finanzsektors entspricht. Setzt man diese Zahl ins Verhältnis zu allen Verdachtsmeldungen, die im Jahr 2019 von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes sowie von Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden und sonstigen Dritten abgegeben wurden, dann stehen die vorbenannten Institute für 97 % des gesamten deutschen Meldeaufkommens. ([FIU Jahresbericht 2019, S. 17](#)) Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass es selbstverständlich auch allen anderen Verpflichteten frei steht, ihrerseits Datenverarbeitungssysteme einzusetzen, selbst wenn dies nicht aufgrund einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung vorgeschrieben ist.

Die Datenverarbeitungssysteme sind für Verpflichtete des Finanzsektors eine der zentralen internen Sicherungsmaßnahmen zur Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, um so sicherzustellen, dass etwaige verdächtige Transaktionen erkannt werden. Das bedeutet wiederum, dass die Datenverarbeitungssysteme zum Monitoring der Transaktionen

eingesetzt werden, um unter Berücksichtigung von hinterlegten Regeln, potentiell verdächtige Transaktionen herauszufiltern. Die hinterlegten Regeln berücksichtigen den heute bestehenden Katalog von Vortaten als Indikatoren für Geldwäsche. Mit anderen Worten bei der Definition der Regeln für das Monitoring wurden die jeweiligen einzelnen Vortaten berücksichtigt. Wenn jedoch der Katalog der Vortaten in der vorgesehenen Art und Weise auf alle Vortaten ausgedehnt werden soll, dann müssen auch die derzeitig bestehenden Regeln vollständig überarbeitet und neu definiert werden. Ein solches Erfordernis hat sowohl im Hinblick auf die konzeptionelle Erarbeitung neuer Regeln, als auch auf die technische Implementierung, einschließlich der Programmierung, Prüfung der Angemessenheit und Geeignetheit sowie der abschließenden Produktivnahme signifikante finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Verpflichteten. Hinsichtlich der einzusetzenden Datenverarbeitungssysteme geht es also nicht um die Frage, dass es bezüglich einer konkreten Verdachtsmeldung im Einzelfall „*keiner Prüfung im Sinne eines strafrechtlichen Anfangsverdachts*“ (Referentenentwurf, S. 27) bedarf. Es geht vielmehr darum, dass das Datenverarbeitungssystem so aufgesetzt werden muss, dass die jeweiligen Indikatoren, die auf Tatsachen für eine strafbare Handlung in Bezug auf jede einzelne Vortat hindeuten könnten, entsprechend vollständig und umfassend angepasst werden müssen, um die betreffenden Transaktionen zu erkennen. Nur wenn diese Anpassung erfolgt, besteht ein angemessenes internes Verdachtsmeldewesen bei den betroffenen Instituten.

Die technische Umsetzung hat dabei nicht nur einen einmaligen Kosteneffekt. Vielmehr resultieren daraus nachhaltige und dauerhafte Auswirkungen für die Institute, weil die signifikante Zunahme an Regeln für das Monitoring kontinuierlich – mindestens einmal jährlich – auf ihre Angemessenheit und Geeignetheit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Auch müssen die bestehenden IT-Ressourcen aufgestockt werden, die auch dadurch beeinflusst werden, dass unter Berücksichtigung von ebenfalls europäisch geprägten Maßnahmen wie der Einführung von Instant Payment eine Überwachung in Echtzeit überhaupt möglich ist. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass allein die im BVZI organisierten Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute Jahr für Jahr nicht etwa Millionen von Transaktionen durchführen, sondern jährlich eine Anzahl von Transaktionen im zweistelligen Milliardenbereich prozessieren.

Ferner kommen die Folgen für die operativen Aktivitäten und Prozesse hinzu. Alle bestehenden internen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG implementierten Grundsätze, Verfahren und Kontrollen bedürfen einer vollständigen Überprüfung und Überarbeitung. Hand in Hand mit dieser Maßnahme gehen umfassende Schulungsmaßnahmen aller Mitarbeiter eines Verpflichteten, die erhebliche Ressourcen beanspruchen.

Bereits im Onboarding Prozess müssen ganz andere Maßstäbe angesetzt werden, die zu einer Verzögerung bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen führen werden. Beispielsweise stellt § 273 StGB – Verändern von amtlichen Ausweisen – bisher keine Vortat zur Geldwäsche dar. Für die Durchführung der Identifizierung einer natürlichen Person stellte es bisher kein Problem dar, wenn ein amtlicher Ausweis Gebrauchsspuren des Alltags hatte (z.B. auch mit Folge der Beschädigung von amtlichen Adressaufklebern), sofern die Person auf dem Lichtbild mit der Person vor Ort übereinstimmte und sich auch sonst keine Anzeichen für eine „Veränderung“ des amtlichen Ausweises ergaben. Sofern jetzt aber auch § 273 StGB eine Vortat zur Geldwäsche begründen kann, muss im Rahmen der Einbeziehung des amtlichen Ausweises sehr wohl im Onboarding Prozess hinterfragt werden, ob die Gebrauchsspuren gegebenenfalls absichtlich herbeigefügt wurden, um eine

Geldwäschetat zu begehen. Allein hier bedarf es erweiterter Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter der Verpflichteten, um eine sachgerechte Prüfung vorzunehmen.

Aber auch im laufenden Monitoring der Transaktionen sind signifikante Auswirkungen für die personellen und finanziellen Ressourcen der Verpflichteten zu erwarten. Die jahrzehntelange Erfahrung mit technischen Datenverarbeitungssystemen zeigt, dass trotz aller technischen Verbesserungen und der angemessenen Schärfung von Regeln zum Monitoring der weitüberwiegende Teil (in der Regel zwischen 95% - 99%) der technisch ausgefilterten Transaktionen im Rahmen der anschließenden manuellen Prüfung keine weiteren Verdachtsmomente begründen, also sogenannte „false positive alerts“ darstellen. Eine bloße Weiterleitung der false positive alerts in Form einer Verdachtsmeldung würde zu mehreren Millionen Verdachtsmeldungen führen. Unabhängig davon wäre gerade dieses ungeprüfte Weiterleiten von false positive alerts nicht durch § 43 Absatz 1 GwG abgedeckt, weil dieses Weiterleiten eine Verdachtsmeldung „ins Blaue“ darstellen würde, was ebenfalls verboten ist. Das sind also alle Maßnahmen, die vor der Durchführung einer Verdachtsmeldung stehen und gerade nicht eine Einzelfallbezogene Prüfung eines „*strafrechtlichen Anfangsverdachts*“ darstellen.

Wird jetzt aber der Katalog der Vortaten zur Geldwäsche um mehr als das Dreifache erhöht, dann ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, dass auch die Anzahl der ausgefilterten Transaktionen überproportional oder gar exponentiell zunehmen werden. Die Zunahme ist deshalb überproportional oder gar exponentiell, weil die neuen Regeln für das Monitoring erst sukzessive „trainiert“ und verfeinert werden müssen. Die zusätzliche Anzahl von ausgefilterten Transaktionen bedingt aber, dass zusätzliche personelle Ressourcen vorhanden sein müssen, um die manuellen Prüfungsaufgaben innerhalb angemessener Zeitvorgaben sicherstellen zu können. Mit anderen Worten, die Anzahl der Mitarbeiter muss mehr als verdoppelt werden.

Jede ausgefilterte Transaktion muss einer weiteren manuellen Prüfung zugeführt werden und die Ergebnisse dieser Prüfung müssen individuell und nachvollziehbar dokumentiert werden. Jede einzelne Prüfungshandlung begründet eine gewisse Bearbeitungszeit, die je nach Einzelfall unterschiedlich umfangreich ausfällt. Der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Verpflichteten nimmt erneut nachhaltig zu.

Nicht nur an dieser Stelle sind die Auswirkungen für die Wirtschaft signifikant. Auch die tatsächliche Anzahl von Verdachtsmeldungen wird überproportional zunehmen. Der Erfüllungsaufwand für die Abgabe der Verdachtsmeldungen vergrößert sich entsprechend. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass mit jeder Abgabe einer Verdachtsmeldung für den Verpflichteten immer auch die Prüfung einer Beendigungspflicht der Geschäftsbeziehung nach § 10 Absatz 9 Satz 1 GwG zwingende Rechtsfolge ist. Es bedarf nicht nur der Prüfung, sondern auch der vollständigen und nachvollziehbaren Dokumentation der Erwägungsgründe und des resultierenden Ergebnisses. Ferner tritt hinzu, dass in Folge einer Verdachtsmeldung immer auch ein höheres Risiko vom jeweiligen Vertragspartner ausgeht. Diese muss bei der Fortführung einer Geschäftsbeziehung dadurch kompensiert werden, dass verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf diesen Vertragspartner angewendet werden und eine engere Überwachung der im Laufe der bestehenden Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen erfolgen muss.

Neben der Steigerung von Verdachtsmeldungen müssen die Verpflichteten auch mit einer sie ebenfalls belastenden Steigerung von hoheitlichen Auskunfts- und Vorlageersuchen durch die

Ermittlungsbehörden rechnen, die mit dem massiv erweiterten Katalog der Vortaten der Geldwäsche begründet werden. Der mit jedem einzelnen Auskunfts- und Vorlageersuchen verbundene Aufwand beim Verpflichteten ist nicht außer Acht zu lassen. Auch hierfür müssen die Verpflichteten durch Ausbau der personellen Ressourcen Vorsorge treffen. Anderenfalls führt die mangelnde personelle Ausstattung zu Verzögerungen bei der fristgerechten Beantwortung dieser Auskunfts- und Vorlageersuchen bis hin zur verspäteten Abgabe einer Auskunft, was gleichzeitig die zeitlichen Abläufe der Ermittlungsbehörden nachteilig beeinträchtigt.

Es ist also gerade nicht so, dass die beabsichtigte Neufassung des § 261 StGB „kaum spürbare Auswirkungen haben“ (Referentenentwurf, S. 27) wird. Das Gegenteil ist der Fall. Die Prävention von Geldwäsche und die Abwehr von Terrorismusfinanzierung ist ein ganzheitliches System, bei dem wie bei einem Uhrwerk jede einzelne interne Sicherungsmaßnahme ineinandergreift, um so in angemessener und geeigneter Art und Weise unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Risiken eine effektive Umsetzung des Geldwäschegesetzes zu erreichen. Jeder Eingriff in dieses ganzheitliche System, egal wie klein oder groß, führt zu einem Dominoeffekt für alle anderen internen Sicherungsmaßnahmen. Die rechtliche Betrachtung des Erfüllungsaufwands auf die Abgabe einer Verdachtsmeldung zu beschränken, wird diesem ganzheitlichen System alles andere als gerecht.

Die zu erwartende Vervielfachung des heutigen Meldeaufkommens steht in keinerlei Verhältnis zu den Maßnahmen der Strafverfolgung. Das Argument der effektiveren Strafverfolgung von Geldwäsche wird immer wieder ins Feld geführt. Allein seit 2008 wurde § 261 StGB insgesamt 16 mal angepasst. Es gibt unter Berücksichtigung der Antwort der Bundesregierung nicht einmal eine nachvollziehbare Statistik der im Zusammenhang mit Geldwäsche eingezogenen oder abgeschöpften Vermögenswerte ([BT-Drucks. 19/3818, S. 5](#)). Es gibt demnach keine Statistik darüber, welche geldwäscherechtlich induzierten Vermögenswerte sichergestellt werden konnten. Mit anderen Worten, es besteht keine Möglichkeit den von den Verpflichteten betriebenen präventiven Aufwand, der allein in Deutschland mehrere Milliarden betragen wird, ins Verhältnis zu den Ergebnissen der Strafverfolgung zu stellen.

Betrachtet man ferner die statistischen Daten der Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche gemäß § 261 StGB im Verhältnis zu den eingestellten Verfahren ([BT-Drucks. 19/3818, S. 18](#)) und den tatsächlichen Verurteilungen ([BT-Drucks. 19/3818, S. 18 -23](#)), dann muss man sich hier fragen, ob die effektive Strafverfolgung ein Problem der Regelung des § 261 StGB, fehlender Verdachtsmeldungen oder aber der eingesetzten Mittel Strafverfolgung selbst ist.

Die Entwicklung der Verdachtsmeldungen in Relation zu den Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften, die sich aus den Jahresberichten der FIU für die Jahre 2015 bis 2019 ergeben, zeichnen ein klares Bild:

	2015	2016	2017	2018	2019
Verdachtsmeldungen gemäß FIU Jahresbericht	29.108	40.960	59.845	77.252	114.914
Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften	17.749	23.725	21.027	14.065	17.565
• davon Einstellungsverfügungen	17.428	23.278	20.553	13.790	17.222

	2015	2016	2017	2018	2019
• Einstellungsquote	98.19%	97,12%	97,75%	98,04%	98,05%
• davon Anzahl Strafbefehle, Anklageschriften, Urteile	321	447	474	275	343
• Quote der Strafverfolgung	1,81%	1,88%	2,25%	1,96%	1,95%
Verhältnis der Verdachtsmeldung zur Anzahl der Strafbefehle, Anklageschriften, Urteile	1,10%	1,09%	0,79%	0,36%	0,30%

Die Quote der Strafverfolgung ist geradewegs als konstant um die 2 % anzusehen. Was übrigens auch in den Jahren zuvor so war. Im Gegensatz dazu ist der Trend zwischen der Anzahl der Verdachtsmeldungen im Verhältnis zum Vollzug von Strafmaßnahmen als rückläufig zu erkennen. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass viele der Verdachtsmeldungen nicht verfolgt oder mit einer Einstellungsverfügung beendet werden. Es ist also vielmehr von einem Problem der Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen im Rahmen einer Strafverfolgung zu sprechen, die vor allem nicht auf angemessene personelle Ressourcen zurückgreifen kann. In den Jahren 2016 bis 2018 war ein Rückgang der Personalstärke der Experten für Geldwäsche in den Fachdienststellen für gemeinsame Finanzaufklärungen von 309 auf 280 Mitarbeiter zu verzeichnen, wobei die Zahl von 279 Mitarbeitern im Mittel die Personalstärke darstellt, die in den Jahren zwischen 2008 bis 2018 eingesetzt war ([BT-Drucks. 19/3818, S. 23](#)). Trotz des über die letzten Jahre zu verzeichnenden massiven Anstiegs von Verdachtsmeldungen wurden die personellen Ressourcen der Fachdienststellen offenbar nicht aufgestockt.

Im Umkehrschluss muss ebenfalls beurteilt werden, inwiefern die beabsichtigte unterschiedslose Einbeziehung aller Straftaten als Vortaten zur Geldwäsche überhaupt der eigentlichen Zielsetzung gerecht wird und zu einer geeigneten Verbesserung beitragen kann. Der beabsichtigten Neufassung steht jedenfalls sachlich auch die Überlegung entgegen, dass die überproportionale Steigerung der Anzahl von Verdachtsmeldungen lediglich dazu einen Beitrag leistet, die bestehenden Strukturen vollends zu lähmen oder lahmzulegen. Die am 11. April 2017 im Bundesministerium der Finanzen vorgestellte Neuausrichtung der FIU unter dem Dach der Generalzolldirektion sollte viele Aufgaben neu regeln und letztlich die Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessern. Die Erfahrungen der vergangenen drei Jahre zeichnen indes ein anderes Bild, dies schließt den gemeinsamen Austausch mit den Verpflichteten mit ein. Bis heute erfolgt keine angemessene Rückmeldung zu den abgegebenen Verdachtsmeldungen. Der eingeführte Rückmeldebericht ist bereits während seiner Konsultation mit den Verpflichteten des Finanzsektors auf erhebliche Kritik gestoßen. Dennoch wurde der Rückmeldebericht ohne erkennbare Berücksichtigung der in den Stellungnahmen vorgetragenen Verbesserungs- und Anpassungsvorschläge wie von der FIU beabsichtigt eingeführt. Ein echtes Steuerungselement für die Verpflichteten zur Verbesserung des eigenen Risikomanagements ergibt sich daraus aber nicht.

Die absehbare überproportionale Zunahme der Verdachtsmeldungen wird aber auch aus einem anderen Grund die Arbeit der FIU insofern lahmlegen, weil die schiere Maße an Verdachtsmeldungen nicht immer gleichbedeutend ist mit einem vollständigen Bild des betreffenden Sachverhalts. Müssten allein die Mitglieder des BVZI künftig jedes über die einbezogenen Kartenorganisationen eingeleitete sogenannte „Chargeback“ einer Transaktion (Rückabwicklung) als eine Tatsache interpretieren, die einen Betrugsvorgang begründen würde, dann müssten allein hier mehrere Millionen Verdachtsmeldungen abgegeben werden pro Jahr. Dabei muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass die Schnittstellenfunktion der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute in der Regel damit einhergehen,

dass sie zwar die Identität des Händlers kennen und melden können. Indes haben sie keine Kenntnis über die Identität des Karteninhabers, der über seinen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ein Chargeback initiiert, dass daraufhin an die Kartenorganisation weitergegeben wird und von dort den Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten belastet wird. Der einzige Indikator, der den Zahlungsinstituten und E-Geld-Institute in einem solchen Fall bekannt wird, ist die Transaktionsnummer und der Name des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters. Möchte die FIU also die Werthaltigkeit einer solchen Chargeback Transaktion beurteilen, dann ist ein Auskunftersuchen beim kartenausgebenden Zahlungsdienstleister unumgänglich. Mit anderen Worten, bereits die Rückabwicklung einer bargeldlosen Kartenzahlung in Höhe von z.B. 10,00 EUR setzt eine Maschinerie in Gang, die sicher nicht mit dem Aspekt der Absicht der Geldwäsche zu begründen ist, unabhängig davon aber enorme Ressourcen bei allen involvierten Parteien bindet, die für die Verfolgung der tatsächlich relevant erscheinenden Sachverhalte nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Wirtschaft hat ihren Erfüllungsaufwand in den letzten Jahren kontinuierlich geleistet. Alle Verpflichteten haben ein nachhaltiges Interesse, der Geldwäsche präventiv entgegenzutreten und ihren Beitrag zur Terrorismusbekämpfung zu leisten. Dieser Einsatz bedingt allerdings auch, dass die Exekutive und Judikative im gleichen Maße einen Beitrag leisten. Dies ist schon im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich.

3 Streichung von § 43 Absatz 4 GwG

Die Regelung des § 43 Abs. 4 GwG muss beibehalten werden.

Die Regelung des § 43 Absatz 4 GwG erfasst weit mehr als lediglich den Regelungsgedanken einer „leichtfertigen“ Geldwäsche und der Zielsetzung der Gleichstellung einer Verdachtsmeldung im Sinne von § 43 Absatz 1 GwG mit einer Verdachtsanzeige im Sinne von § 43 Absatz 9 StGB. Immerhin ist § 261 Absatz 9 StGB in seiner aktuellen Ausprägung gerade nicht auf Leichtfertigkeit limitiert.

Die Regelung des § 43 Absatz 1 GwG stellt explizit auf § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB ab, der erstmals durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde ([BGBl I 1992, S. 1302, 1304](#)). Zur Begründung dieser Regelung heißt es unter anderem:

„Die in Absatz 9 und 10 vorgesehenen Vergünstigungen (Strafaufhebung in Absatz 9, Strafmilderung oder Absehen von Strafe in Absatz 10) sollen insofern zur wirksameren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beitragen, als sie einen Anreiz für die Anzeige strafbarer Geldwäschevorgänge schaffen. Die Erstattung einer solchen Anzeige kann nicht nur zur Aufklärung der Geldwäsche selbst, sondern auch der Vortat (z.B. eines Betäubungsmitteldelikts) und darüber hinaus zur Sicherstellung des „gewaschenen“ Gegenstandes (z.B. des Erlöses aus illegalem Betäubungsmittelhandel) führen.

Die Voraussetzungen für eine Strafaufhebung sind in Absatz 9 für vorsätzliche und leichtfertige Begehung der Geldwäsche unterschiedlich geregelt.

Die Vergünstigung einer Strafaufhebung kann also nicht nur dem Anzeigenerstatter (z. B. dem Geschäftsleiter eines Kreditinstituts), sondern auch dem „Veranlasser“ (z. B. einem oder mehreren Bankangestellten, die den Verdacht eines strafbaren Geldwäschvorgangs der dann Anzeige erstattenden Geschäftsleitung mitteilen) zugute kommen. ([BT-Drucks. 12/989, S. 28](#)) (Hervorhebung durch den Autor der Stellungnahme)

Bereits bei der Einführung des § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB machte der Gesetzgeber also deutlich, dass die strafbefreiende Wirkung sich dem Grunde nach sowohl auf „leichtfertige“ als auch auf „vorsätzliche“ Geldwäsche erstreckt. Entscheidend für die Eröffnung des Anwendungsbereiches der Regelung ist vielmehr die Erfüllung der in der Norm geregelten Voraussetzungen.

Die Norm des § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB wurde seit seiner Einführung im Jahr 1992 in der Folge nur einmal durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 ([BGBl I 1998, S. 845](#)) geändert. Zur Begründung dieser rein redaktionell geprägten Änderung hieß es:

„Die Ersetzung der Wörter „wegen Geldwäsche“ in Absatz 9 Satz 1 durch eine Bezugnahme auf die Absätze 1 bis 5 beruht auf redaktionellen Gründen und trägt dem Umstand Rechnung, daß die Überschrift der Vorschrift jetzt weiter gefaßt ist.“ ([BT-Drucks. 13/8651, S. 12](#))

Die im Referentenentwurf getroffene Grundannahme ist folglich nicht zutreffend. Die Regelung des § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB erfasst gerade auch vorsätzlich begangene Straftaten der Geldwäsche. Im Sinne der also seit 1992 unverändert bestehenden Anreizwirkung, muss die Norm des § 43 Absatz 4 GwG auch künftig aufrecht erhalten werden, selbst wenn die Neufassung des § 261 StGB entgegen aller in der Stellungnahme vorgetragenen Argumente in der Art und Weise erfolgt, wie sie der Referentenentwurf vorsieht.

Außerdem muss § 43 Absatz 4 GwG, der überhaupt erst mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in das Geldwäschegesetz aufgenommen wurde, auch deshalb erhalten bleiben, weil dadurch die durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprevention ([BGBl. I 2011, S. 2959, 2964](#)) begründete Rechtsunsicherheit ausgeräumt wurde, die mit der Herabsetzung der geldwäscherechtlich geregelten Meldeschwelle von einer „Anzeige“ hin zur „Meldung“ begründet wurde.

Wird entgegen dieser Ausführungen die Regelung des § 43 Absatz 4 GwG dennoch gestrichen, wird ein Schritt zurück gemacht und die Verpflichteten sind ihrerseits zur Abwehr von strafrechtlich relevanten Folgen gezwungen, nach Abgabe der Verdachtsmeldung eine weitere Analyse des an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldeten Sachverhalts vorzunehmen. Jeder Verpflichtete müsste im Kontext jeder abgegebenen Verdachtsmeldung recherchieren, ob eben nicht nur Tatsachen vorliegen, die eine Verdachtsmeldung im Sinne von § 43 GwG erforderlich machen, sondern ob vielmehr sogar die Anforderungen an eine Anzeige im Sinne von § 158 der Strafprozessordnung erfüllt wären.

Es sollte jedem bewusst sein, dass die Abgabe einer Verdachtsmeldung und die weitere Durchführung von hausinternen Ermittlungen zur Prüfung der Notwendigkeit einer Strafanzeige einschließlich der vor diesem Hintergrund erfolgten Ablehnung von weiteren Geschäften die Gefahr birgt, dass der Vertragspartner aus diesem Verhalten des Verpflichteten selbst Rückschlüsse ziehen kann und damit das Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden könnte.

Gleichzeitig würde die Streichung insbesondere den Status der FIU als einzige zuständige Stelle für die Entgegennahme und die Bewertung von Verdachtsmeldungen erneut in Abrede stellen. Damit würden erneut doppelte Meldewege – sowohl an die FIU und als auch an die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde – begründet werden. Die Folge wäre eine weitere bürokratische Behinderung der Exekutive.

Im Übrigen, würde die beabsichtigte ersatzlose Streichung von § 43 Absatz 4 GwG nicht nur das obengenannte Element der Gleichstellung beenden, es würde auch die Möglichkeit der Freiwilligkeit der Anzeige vollständig aufgegeben. Bereits im Zuge der erstmaligen Einführung des Geldwäschegesetzes wurde mit § 12 Absatz 4 GwG a.F. klargestellt, dass die Pflicht zur Abgabe einer „*Verdachtsmeldung*“ die Freiwilligkeit der Anzeige im Sinne von § 261 Absatz 9 StGB nicht ausschließt ([BT-Drucks. 12/2704, S. 18](#)). Sollte diese Norm gestrichen werden, muss insbesondere von den Verpflichteten, die Institute sind, ein anderer Beurteilungsmaßstab unter Berücksichtigung der Rechtsgrundsätze des Bankgeheimnisses hinsichtlich der Abgabe einer Strafanzeige angelegt werden.

Die vollständige Aufgabe der mit dieser Regelung einhergehenden Anreizwirkung, kann nicht im Interesse einer effektiven Strafverfolgung sein.
